

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 10/2016)



## I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der EMSO Electrical Mechanical Solutions GmbH (im Folgenden: EMSO) und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von EMSO (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als EMSO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von EMSO sind unverbindlich und freibleibend, sofern ein Angebot von EMSO nicht ausdrücklich und schriftlich als Festangebot bezeichnet ist.
2. Bestellungen, Aufträge, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen hierzu sind nur verbindlich, wenn EMSO diese schriftlich erteilt oder bestätigt hat. Mündliche (Neben-)Abreden sind gleichfalls nur verbindlich, wenn EMSO diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Schutzvorrichtungen sind nur dann mit zu liefern, wenn dies ausdrücklich beidseitig vereinbart worden ist. Maße, Abmessungen, Toleranzen, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung von Lieferungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich von EMSO schriftlich bestätigt wird. Jegliche Leistungsangaben hinsichtlich der Lieferungen sind immer nur annähernd maßgebend.
3. Der Besteller übernimmt für von ihm zu liefernde Unterlagen/Gegenstände wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die ausschließliche Haftung; EMSO obliegt insoweit keine Verpflichtung zur eigenständigen Überprüfung.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich EMSO ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von EMSO Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet werden und sind, wenn der Auftrag an EMSO nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese Unterlagen dürfen jedoch durch EMSO solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen EMSO zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
5. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) und bei Verträgen zwischen deren Abschluss und der ersten Bestellung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt, eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- und Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Gleiches gilt für Veränderung der Bestellmenge.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Alle Preise von EMSO verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat EMSO die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Die Zahlung des Bestellers hat sofort nach Lieferung ohne Abzug zu erfolgen, sofern zwischen EMSO und dem Besteller keine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen worden ist. Zahlungen sind frei Zahlstelle von EMSO zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang/die Gutschrift der Zahlung bei EMSO an. Bei Vorliegen einer Überschreitung eines Zahlungsziels und im Verzugsfalle ist EMSO berechtigt, Zinsen in Höhe der banküblichen Überziehungszinsen, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB in Rechnung zu stellen.
4. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von EMSO infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann EMSO trotz ggf. abweichender Zahlungsbedingungen die Leistung zurückhalten und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Besteller Zug um Zug gegen Ausführung der Lieferung leistet oder EMSO für deren Zahlungsansprüche angemessene Sicherheit leistet. Verweigert der Besteller diese Zug um Zug-Leistung oder eine Sicherheitsleistung, ist EMSO berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
5. Wechsel und Schecks werden von EMSO nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrags an berechnet.
6. EMSO ist zur Saldierung aller sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ergebenden wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten berechtigt.
7. Hat EMSO unstreitig teilweise fehlerhaft geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.
8. Der Besteller kann gegen Ansprüche von EMSO nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## IV. Langfrist- und Abrufverträge

1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.
2. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind dem Lieferanten, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen unter Berücksichtigung der Materialbeschaffungs- und Produktionszeiten vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
3. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



(Stand 10/2016)

seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation des Lieferanten maßgebend.

4. Bei Serienausläufen oder Änderungen am Vertragsgegenstand verpflichtet sich der Besteller zur Abnahme bereits fertiggestellter Teile, Umlaufbestände und Vormaterial, soweit diese aufgrund der Material- und Produktionszeiten notwendig waren.

## V. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen oder Mustern, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht wenn EMSO die Verzögerung zu vertreten hat. Bei nachträglichen Änderungen der ursprünglichen Bestellung oder des Umfangs von Lieferungen verlängert sich die Frist für Lieferungen ebenfalls angemessen.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung)

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von EMSO, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von EMSO nicht zu vertreten sind oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von EMSO,

verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt EMSO in Verzug – in jedem Fall ist hierzu eine Mahnung durch den Besteller erforderlich –, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine pauschalierte Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. EMSO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer XII. dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte von EMSO insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von EMSO zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von EMSO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er

wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Für sie gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Ziff. III. 7. entsprechend.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann EMSO dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

8. Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Erfüllungsort ist.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von EMSO bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die EMSO zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird EMSO auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; EMSO steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an EMSO ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an EMSO ab, der dem von EMSO in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für EMSO. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für EMSO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) EMSO und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht EMSO gehörenden Gegenständen EMSO in jedem Fall

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 10/2016)



Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziff. V. 3. gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von EMSO in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an EMSO ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist EMSO berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann EMSO nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller EMSO unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller EMSO unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EMSO nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch EMSO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, EMSO hätte dies ausdrücklich erklärt.

## VII. Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geht die Gefahr – auch bei frachtfreier Lieferung – wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von EMSO gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

## VIII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

– alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge

– die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel

– Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung

– bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von EMSO und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde

– Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von EMSO zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von EMSO oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Besteller hat EMSO wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



(Stand 10/2016)

6. Verlangt EMSO nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

## IX. Sachmängel und Gewährleistung

Für Sachmängel haftet EMSO wie folgt:

1. Liefert/leistet EMSO vereinbarungsgemäß nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers, übernimmt dieser das Risiko der Eignung der Lieferung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von EMSO unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
3. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, beispielsweise gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
4. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Wurde zwischen den Vertragsparteien eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Unabhängig davon gilt § 377 HGB.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist EMSO berechtigt, die ihr entstehenden Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
6. EMSO ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VIII. 11. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung

durch den Besteller oder Dritte, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen EMSO gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen EMSO gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. VIII. 9. entsprechend.

11. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. XII. dieser Bedingungen und sind im übrigen ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in den Ziff. VIII. und XII. dieser Bedingungen geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel; Nutzungsrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist EMSO verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von EMSO erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet EMSO gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. VIII. 3. bestimmten Frist wie folgt:

a) EMSO wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies EMSO nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von EMSO zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. XII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von EMSO bestehen nur, soweit der Besteller EMSO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und EMSO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 10/2016)



Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von EMSO nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von EMSO gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. IX. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im übrigen die Bestimmungen der Ziff. VIII. Nr. 5, 6 und 10 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. VIII. entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. IX. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen EMSO und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten/Maschinen. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware herstellen.

## XI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## XII. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

## XIII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass EMSO die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese

Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Soweit Ereignisse im Sinne von Ziff. IV. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von EMSO erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht EMSO das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will EMSO von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach der Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## XIV. Schadensersatzansprüche – Haftung

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

– nach dem Produkthaftungsgesetz

– bei Vorsatz

– bei grober Fahrlässigkeit

– bei Arglist

– bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie

– wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

– wegen der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Verbindlichkeit des Vertrages

1. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen der Vertragsparteien ist Erfüllungsort für sämtliche Vertragsleistungen der Geschäftssitz von EMSO.

2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von EMSO. EMSO ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 10/2016)



3. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und EMSO unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und Bedingungen unberührt. Gleiches gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder fehlende Bestimmung unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.